



Stadt Sulzburg - Ortsteil Laufen



„Baugebiet Eichgasse/Alte
Schule“

Artenschutzgutachten

Endgültige Fassung

Auftraggeber:

Stadt Sulzburg



Auftragnehmer:

Landschaftsökologie
Dipl. Ing. P. Jenne
Obertalstraße 9
79295 Sulzburg

Bearbeitet: 01.09.2017

Überarbeitet: 01.10.2017

Inhalt

1	Aufgabenstellung/ Einleitung	3
2	Rechtlicher Hintergrund	5
3	Habitateinschätzung	6
4	Methoden	7
4.1	Erfassung der Herpetofauna	7
4.2	Erfassung der Avifauna	7
4.3	Bewertungsrahmen	7
4.4	Artenschutzrechtliche Voreinschätzung	8
5	Artenbestand und Bewertung	8
5.1	Herpetofauna	8
5.1.1	Artenbestand	8
5.1.2	Bestandsbewertung	9
5.1.3	Betroffenheit/Konflikte	9
5.2	Avifauna	9
5.2.1	Artenbestand	9
5.2.2	Bestandsbewertung	10
5.2.3	Betroffenheit/Konflikte	10
5.3	Fledermäuse +holzersetzen Insekten	11
5.3.1	Artenbestand	11
6	Maßnahmenkonzept	12
6.1	Fachlicher Rahmen für die artenbezogene Auswahl von Maßnahmen	12
6.2	Beschreibung von Maßnahmentypen	12
7	Voreinschätzung der Verbotstatbestände	13
7.1	Zauneidechse/artenschutzrechtliche Voreinschätzung	13
7.2	Avifauna/ artenschutzrechtliche Voreinschätzung	14
7.3	Fledermäuse + Insekten/ artenschutzrechtliche Voreinschätzung	14
8	Baumbestandsliste	15
9	Anhang	16
9.1	Literatur	16
9.2	Fotodokumentation	16

1 AUFGABENSTELLUNG/ EINLEITUNG

Für das ehemalige Schulgelände in Laufen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da das Gebiet im Innenbereich liegt und durch Schulgebäude, Sporthalle, Freisportanlagen und Spielplatz bereits eine bauliche Nutzung vorliegt, **soll der BPlan im „beschleunigten Verfahren“ umgesetzt werden.**

Unabhängig davon sind die Verbotstatbestände des Artenschutzes zu prüfen.

Der Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 0,9 ha liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Laufen südlich des in Bau befindlichen Bürgerhauses (s. *Abbildung 1* und *Abbildung 2*).

In 2015 wurde vom Büro für Landschaftsplanung, Zurmöhle/Waldkirch ein Artenschutzgutachten für die nördlich angrenzende Fläche erstellt. Hier wurden örtliche Erfassungen von Vögeln und Reptilien durchgeführt.

Das Büro Zurmöhle wurde damit beauftragt, im Kontext der Kenntnisse aus 2015 in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald/Untere Naturschutzbehörde) zu prüfen, ob, bzw. in welchem Umfang und unter welchen Vorgaben die Ergebnisse/Einschätzungen des damaligen Gutachtens auch für die Beurteilung der Verbotstatbestände der jetzt anstehenden, angrenzenden Bebauung verwendet werden kann. Im Zuge einer örtlichen Inaugenscheinnahme mit einer Sachbearbeiterin des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald kam man zu folgender Voreinschätzung:

- Auf örtliche Nacherhebungen kann unter folgenden Annahmen verzichtet werden:
- Satzungsbeschluss wird innerhalb von 5 Jahren seit der Arterfassung (d.h. bis 2020) herbeigeführt;
- Der in 2015 erfasste und beurteilte Tierartenbestand aus der Nachbarfläche (excl. Wildbienen) wird für die Beurteilung der Verbotstatbestände sowie die Maßnahmenplanung „Schulgelände“ zugrunde gelegt;
- Der Habitatbaumbestand im Schulgelände wird erfasst (Höhlen, Spalten, Nester, Käferlöcher) und bei der Festlegung von Art und Umfang evtl; Kunstquartieren berücksichtigt;
- Der wertgebende Baumbestand kann erhalten werden.
- Darüber hinaus sind beim Abriss des Schulgebäudes entsprechende Vermeidungsmaßnahme durch einen „Fledermausexperten“ festzulegen und zu beaufsichtigen (Vermeidung der Tötung von Fledermäusen).

Weitergehende Hinweise zur Berücksichtigung:

- Insbesondere im Randbereich des Geländes befindet sich ein mittelalter Baumbestand aus unterschiedlichen Baumarten, die auch Baumhöhlen aufweisen. Diese können als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vögel oder/und Fledermäuse dienen.
- Das ungenutzte Schulgebäude weist am Dachfirst Öffnungen auf, die von Fledermäusen als Ruhestätte oder und als Wochenstubenquartier (z.B. Zwerg- oder/und Rauhhautfledermaus genutzt) werden können.
- Zauneidechsen sind aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet eher unwahrscheinlich, können jedoch in den sonnigen Bereichen des Geländes nicht ausgeschlossen werden (Anfangsverdacht).

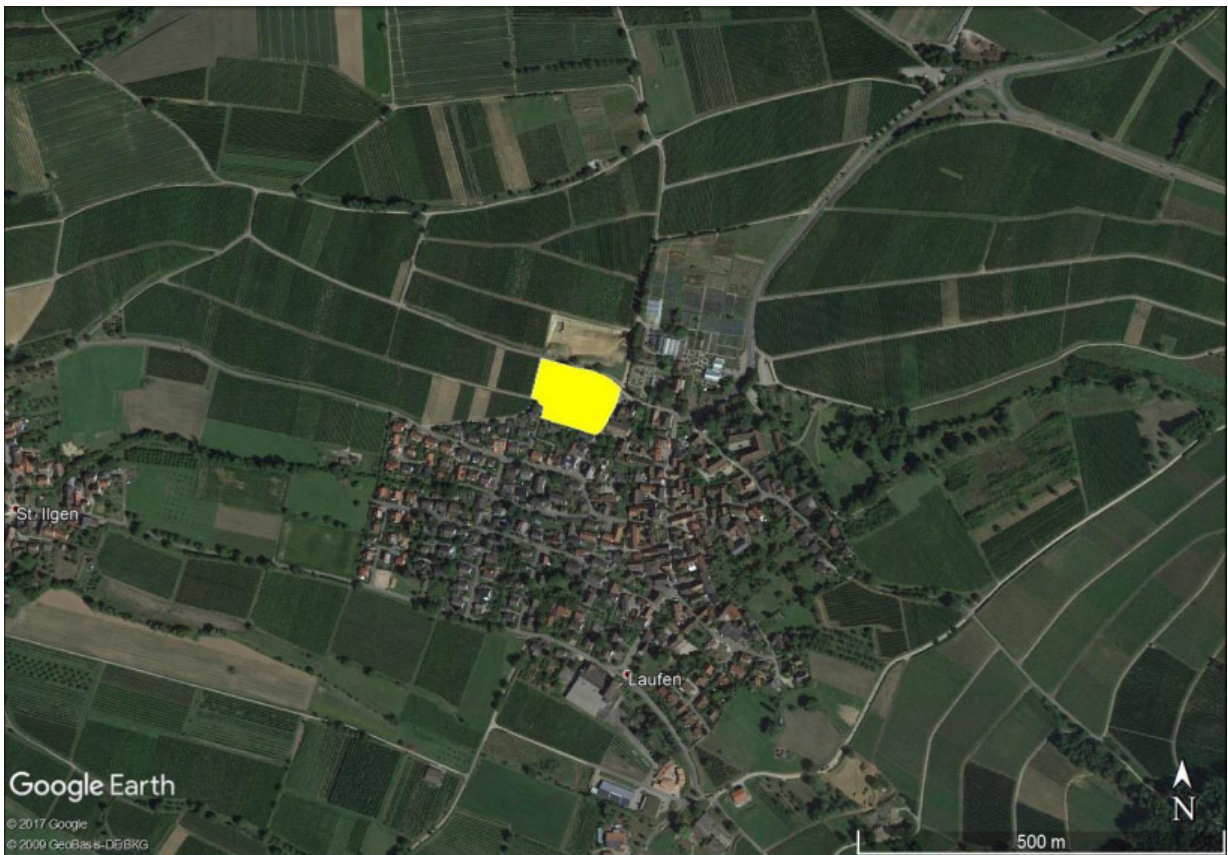


Abbildung 1: Lage der geplanten Bebauung im Raum

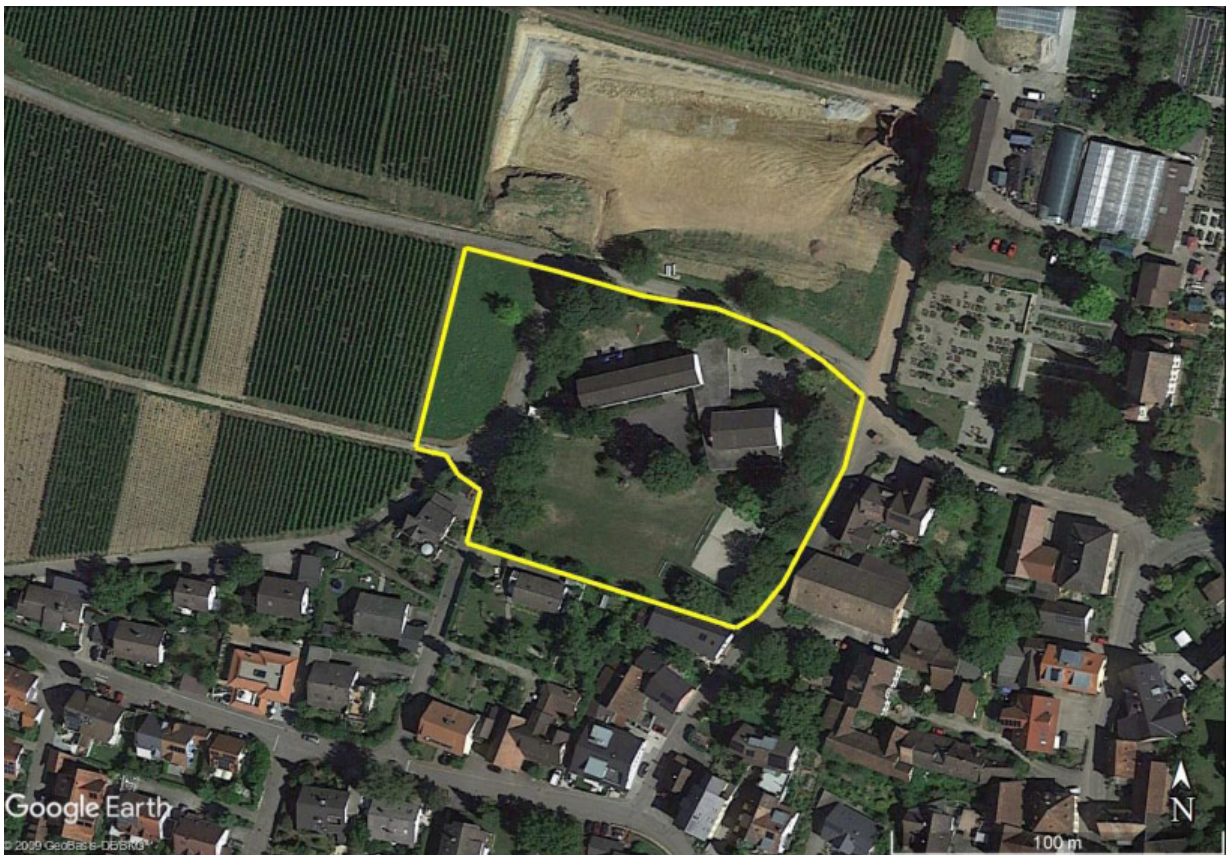


Abbildung 2: Lage der geplanten Bebauung mit der ehemaligen Sporthalle mit Schule

2 RECHTLICHER HINTERGRUND

Anders als z.B. der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wesentliche Rechtsbegriff des § 34 Abs. 2 BNatSchG („erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“) oder derjenigen in der Eingriffsregelung im § 15 BNatSchG („erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in ihren einzelnen Merkmalen und Kriterien relativ bestimmt und spezifiziert. Zusammenfassend handelt es sich um

- Die Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten,
- Die Störung der Tierarten,
- Die Beeinträchtigung von Pflanzenarten an ihren Standorten.

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Zu den **besonders geschützten** Arten zählen nach §7 (2) 13. BNatSchG welche mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- im Anhang A und B der VO (EG 338/97) aufgeführt
- in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt
- europäische Vogelarten
- in BArtSchV als besonders geschützt gekennzeichnet

Zu den **streng geschützten** Arten zählen nach §7 (2) 13. BNatSchG welche mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- Arten nach Anhang A der VO (EG 338/97)
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- in BArtSchV als streng geschützt gekennzeichnet

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können um unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Handlungen/Bebauung von den Verbotswirkungen frei zu stellen.

3 HABITATEINSCHÄTZUNG

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung wird in derzeitiger Nutzung dominiert von Gebäudekomplexen (Ehem. Schulgebäude und Sporthalle), asphaltierten Parkplatz- und Hofflächen (Foto 1), Grünflächen mit Rasen, Zierhecken und Baumbestand, Kinderspielplatz (Foto 6) sowie Bolzplatz und Beachvolleyballfeld (Foto 4).

Insbesondere im Randbereich des Geländes befindet sich ein mittelalter Baumbestand aus unterschiedlichen Baumarten (Foto 3), die auch Baumhöhlen und z.T. Kunstquartiere für Vögel aufweisen (Foto 5). Diese können als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vögel oder/und Fledermäuse dienen.

Darüberhinaus weisen 2 der Bäume an der Stammbasis und ein vorh. Baumstumpf Fäulnisstellen und Ausfluglöcher auf, welche auf das Vorhandensein holzersetzender Käfer hindeuten.

Das ungenutzte Schulgebäude (Foto 2) weist am Dachfirst Öffnungen auf, die von Fledermäusen als Ruhestätte oder und als Wochenstubenquartier (z.B. Zwerg- oder/und Rauhhautfledermaus genutzt) werden können.

Zauneidechsen sind aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet eher unwahrscheinlich, können jedoch in den sonnigen Bereichen des Geländes nicht ausgeschlossen werden (Anfangsverdacht).

Westlich quert eine Erschließungsstraße das zukünftige Baugebiet und trennt eine mit einer jungen Eiche bestandene, artenarme Fettwiese (Foto 7) vom Schulgelände ab.

Nördlich und östlich begrenzen Ortsstrassen das Gebiet. Nördlich und westlich wird die angrenzende Landschaft von großflächigen Rebanlagen geprägt mit einem Trockenmauerkomplex nordwestlich des gepl. Geltungsbereiches.

Nordöstlich befinden sich der Friedhof und angrenzend eine große Staudengärtnerei mit ebenfalls ausgeprägtem Baumbestand.

Im Norden angrenzend, außerhalb des Geländes befindet sich der Bauplatz bzw. das im Bau befindliche Bürgerzentrum Laufen. Südlich und östlich des Baugebietes grenzen bebaute Dorfflächen mit Gärten und Hofflächen an.

Die Vernetzung des Plangebietes mit dem angrenzenden Offenland ist schlecht, da dies von Verkehrsflächen, Siedlung und zusammenhängenden Rebflächen dominiert wird.

Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen zu erwarten sind:

- Vögel- insbesondere in der Fettwiese (Nahrungshabitat);
- Vögel- insbesondere in der Grünfläche mit Rasen, Zierhecken und Baumbestand (Brut- und Nahrungshabitat) und an Gebäuden (Bruthabitat)
- Wärmeliebende Arten: Eidechsen an den südexponierten Böschungen und Heckenrändern (Anfangsverdacht).
- Fledermäuse an Gebäudenischen und holzersetzende Insekten an Fäulnisstellen von Baumstümpfen (Anfangsverdacht)

4 METHODEN

4.1 Erfassung der Herpetofauna

Zur **Reptilienerfassung** werden die bevorzugten Biotope und Aufenthaltsorte der einzelnen Arten intensiv untersucht und auch die speziellen Verhaltensweisen der zu erwartenden Reptilienarten bei den Kontrollgängen berücksichtigt. Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober) (KORNDÖRFER 1991). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an heißeren Tagen vor allem in den Vormittagsstunden zw. 8-11 Uhr und dann wieder in den Spätnachmittagsstunden zwischen 16-18 Uhr aufspüren.

Die Erfassungen erfolgten am 14. April, 18. Mai, 23. Mai, und 28. Juni 2017.

4.2 Erfassung der Avifauna

Auf die diesjährige Erfassung der Avifauna wurde gemäß der behördlichen Abstimmung verzichtet, da nach einer örtlichen Abstimmung des Gutachters vom Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Forstw. H.-J.Zurmöhle mit einer Mitarbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschw. der in 2015 erfasste Artenbestand des Bürgerzentrumgutachtens auch für das Schulgelände angenommen werden kann, da das Schulgelände damals ebenfalls mituntersucht wurde.

Die damaligen Aufnahmen erfolgten an insgesamt 5 Terminen: 15. April, 7. Mai, 27. Mai und am 19. Juni 2015 morgens sowie am 9. April 2015 abends. Die Bestands-Erfassung erfolgte für rückläufige und gefährdete Arten in Form einer Revierkartierung nach Südbeck et al (2005). Für die übrigen Arten wurde der Bestand halbquantitativ ermittelt (Schätzung anhand der Anzahl und der Form von Registrierungen bei den Begehungen).

Aufgrund der geringen Anzahl von Begehungen wurden zur Einstufung des Status (Brutvogel, Randsiedler, Nahrungsgast) neben den beobachteten Vögeln die Erfahrungswerte des Kartierers bezüglich Lebensräumen und den Umständen der Beobachtung herangezogen. Ferner wurden neben nachgewiesenen Nahrungsgästen im Plangebiet auch einige während der Begehungen dort nicht beobachtete Arten als Nahrungsgast eingestuft, wenn eine Nutzung als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist (Bedingung: Plangebiet ist zumindest auf Teilflächen zur Nahrungssuche geeignet und die Art wurde in benachbarten Flächen nachgewiesen.)

Zur Kontrolle der Vorkommen spontan wenig rufaktiver Arten wurde eine Klangattrappe eingesetzt (Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule).

Aktualisiert wurden die Erfassungen von 2015 an 4 Terminen in 2017, am 14. April, 18. Mai, 23. Mai, und 28. Juni 2017 vom Gutachter des Büro FLA Wermuth, bei denen die markanten mittelalten Bäume und ggf. vorhandene Höhlungen erfasst und stichprobenartig die in 2016 aufgehängten Nistkästen im ehemaligen Schulgelände kontrolliert und erfasst, die Gebäudenischen auf Vogelnester untersucht, sowie zufällige Beobachtungen mit den Daten von 2015 abgeglichen wurden.

4.3 Bewertungsrahmen

Die artenschutzfachliche Bewertung erfolgt nach dem 9-stufigen Bewertungsrahmen nach Kaule & Reck (1991/1996).

Tabelle 1: neunstufige Skala (Kaule 1991, Reck 1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Die naturschutzfachliche Einordnung erfolgt nach dem 5-stufigen Bewertungsrahmen nach Vogel & Breunig (2005).

Tabelle 2: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

4.4 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Das vorliegende Artenschutzgutachten dient als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Behörde. Insofern handelt es sich bei der nachfolgenden gutachterlichen Beurteilung um eine Voreinschätzung, d.h. einen Vorschlag der durch die zuständige Behörde geprüft wird.

5 ARTENBESTAND UND BEWERTUNG

5.1 Herpetofauna

5.1.1 Artenbestand

An der südwestlichen Trockenmauer ausserhalb des Plangebietes konnte 2015 ein adultes Zauneidechsen-Weibchen nachgewiesen werden (Zurmöhle 2015).

Bei den Begehungen 2017 bei optimalen Witterungsbedingungen vormittags oder spätnachmittags bei leichtbewölkten bis sonnigen Verhältnissen und 17-25 Grad C konnten im Bereich des ehemaligen Schul- und Sportgeländes keine Beobachtungen gemacht werden. Dies könnte aus der relativ intensiven Rasenpflege des Areales herrühren, bei denen entlang der Ziergehölzhecken keine exponierten Gras- oder Staudensäume stehen gelassen wurden, sodaß keine oder nur ungünstige Habitatbedingungen für Eidechsen festzustellen waren. Auch im Bereich der westlichen Wiese waren keine Eidechsen vorzufinden.

5.1.2 Bestandsbewertung

Im neunstufigen Bewertungsrahmen nach Kaule wird der Planraum für Eidechsen der Wertstufe 4 (Stark verarmt) zugeordnet (Anhang Tabelle 1). Dies entspricht einer „geringen naturschutzzfachlichen Bedeutung“ nach der fünfstufigen Bewertungsskala von Vogel & Breunig.

5.1.3 Betroffenheit/Konflikte

Der Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden, die Artengruppe der Reptilien ist im Plangebiet nicht zu erwarten, demzufolge nicht vom Vorhaben betroffen.

Das vorhabenbedingte Konfliktpotential wird als gering beurteilt, artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen sind für die Zauneidechse nicht erforderlich.

5.2 Avifauna

5.2.1 Artenbestand

Tabelle 3: Artenliste der erfassten Vögel

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Bürgerzentrum		Plangebiet ehem.Schulg.	
V	A	D	B	Brutpaare BW	Artnamen	Status	Rev	Status	Rev
Brutvögel im Plangebiet									
				600.000 - 900.000	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	0,5	B	2,5
		V	V	20.000 - 45.000	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	B	0,5	B	0,5
				150.000 - 200.000	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	B	0,5	B	0,5
		r	V	40.000 - 60.000	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	B	0,5	B	1,5
				280.000 - 340.000	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	0,5	B	1,5
		V	V	500.000 - 600.000	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B		B	
				600.000 - 650.000	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	1		
				450.000 - 850.000	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	0,5	B	1,5
		r		50.000 - 70.000	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	0,5	B	0,5
Brutvögel in angrenzenden Flächen mit Anteil des Nahrungshabitates im Plangebiet									
				250.000 - 300.000	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			B	1
		r	V	300.000 - 350.000	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			B	1
Nahrungsgäste									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Bürgerzentrum		Plangebiet ehem.Schulg.	
V	A	D	B	Brutpaare BW	Artname	Status	Rev	Status	Rev
				70.000 - 90.000	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)				
				90.000 - 100.000	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				
				80.000 - 100.000	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				
	A		V	5.000 - 9.000	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh I der Vogelschutzrichtlinie

Spalte 2 : Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§10 BNatSchG mit Bezug zu Art. 1 VRL)

A im Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

§§ streng geschützt nach BArtSchV

Spalte 3: Rote Liste Deutschland nach Südbeck et al (2007)

r - starke Abnahme im Monitoring häufiger Brutvogelarten Deutschlands (Sudfeldt et al 2013)
(in die aktuelle Rote Liste jedoch noch nicht aufgenommen)

2 - stark gefährdet

V – Art der Vorwarnliste, Bestandstrend rückläufig

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg nach Hölzinger et al (2007)

V – Art der Vorwarnliste, Bestandstrend rückläufig

Spalte 5: Brutpaare in Baden-Württemberg (Hochrechnung 2000-2004, Hölzinger et al (2007))

Spalte 6: Deutscher und wissenschaftlicher Artname, **wertgebende Arten sind fett geschrieben**

Spalte 7+9 : Statusangabe für Plangebiet und in der Umgebung (ca. 50 m Umkreis)

B – wahrscheinlicher Brutvogel (B) – Brut nicht auszuschließen

N – Nahrungsgast (N) – seltener Nahrungsgast

Spalte 8+10: Anzahl Reviere im Plangebiet und in der Umgebung (ca. 50 m Umkreis)

5.2.2 Bestandsbewertung

Im neunstufigen Bewertungsrahmen nach Kaule wird der Planraum der Wertstufe 5 (verarmt, noch artenschutzrelevant) zugeordnet (Anhang Tabelle 1). Dies entspricht einer „mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung“ nach der fünfstufigen Bewertungsskala von Vogel & Breunig.

5.2.3 Betroffenheit/Konflikte

Bei dem wertgebenden Vogelbestand im Planungsraum handelt es sich um Vogelarten, die an den Siedlungsraum angepasst sind (Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Stieglitz, Star, Turmfalke). Die geplanten Baufenster der Gebäude nehmen überwiegend bereits bebaute oder versiegelte Bereiche sowie intensiv gepflegte und genutzte Sport- und Freiflächen in Anspruch, die für Vögel nur geringe Bedeutung als Nahrungshabitat zeigen. Lediglich im Westen des Baugebietes wird eine bisher unverbaute, aber artenarme Fettwiese mit hohem Langgrasanteil und geringem Blumen- und Kräuteranteil in Anspruch genommen. Für die betroffenen Vogelarten sind jedoch im Umfeld des Plangebietes ausreichende Nahrungshabitats in Gärten, Ortsränder und anderen Grünflächen, z.B. Friedhof sowie auch in der Krautflora des Rebgebietes zumindest temporär vorhanden.

Der Habitatbaumbestand im Schulgelände bietet einem Teil der Vögel Brutraum und ist durch Samen und Insekten auch z. T. Nahrungshabitat. Die Bäume wurden alle erfasst (20 Stck.), auf Höhlungen, Spalten und Fäulnisstellen an den Baumstümpfen eingehend untersucht und im Anhang registriert. Bei 8 von insgesamt 19 Bäumen konnten Höhlungen regis-

triert werden, die aber nicht tiefer als 5-15 cm tief waren. Nester konnten nicht festgestellt werden.

Bei zwei der Bäume und einem alten Baumstumpf konnten Fäulnisstellen an der Stammbasis festgestellt werden, welche jedoch nicht als Brutraum für Vögel, eher als Nahrungsbasis geeignet sein könnten (Insekten!).

Bei den 4 an Bäumen angebrachten Nisthöhlen konnten 2 verlassene Meisennester und 1 Starengelege mit fast flüggen Jungen festgestellt werden.

Am ehemaligen Schulgebäude (jetzige Nutzung als Wohngebäude für Asylbewerber) befinden sich unter den Rollladenverkleidungen auf der Südseite insgesamt 8 Sperlingsnester.

Bei den 2016 an der Ostseite aufgehängten 2 Sperlingskolonien konnten keine Brutaktivitäten festgestellt werden.

Werden Gehölze oder Gebäude während der Fortpflanzungszeit entfernt, könnten Gelege von Vögeln zerstört werden.

Der vorhabenbedingte Konflikt wird bei Einhaltung nachfolgender Maßnahmen als gering beurteilt.

Wertgebende Bäume im Planungsraum sollten erhalten werden und an Bäumen befindliche Nistkästen sind vor den Bauaktivitäten sachgerecht und ausserhalb der Brutzeiten an geeignete Bäume in der Umgebung (z.B. Friedhof) umzuhängen. Die Erhaltung der östlichen Steilböschung mit mehreren Bäumen wird empfohlen.

Diejenigen Bäume, die nicht erhalten werden können, werden durch die Anpflanzung neuer Bäume kompensiert.

5.3 Fledermäuse + holzersetzende Insekten

5.3.1 Artenbestand

Nach örtlicher Inaugenscheinnahme kommt die zuständige Behörde zur Einschätzung, daß auf örtliche Nacherhebungen unter den in Kap. 1 dargelegten Annahmen verzichtet werden kann.

Fledermäuse:

Das ungenutzte Schulgebäude weist am Dachfirst Öffnungen auf, die von Fledermäusen als Ruhestätte oder und als Wochenstubenquartier (z.B. Zwerg- oder/und Rauhhautfledermaus genutzt) werden könnten.

Holzersetzende Insekten :

Darüber hinaus weisen 2 der Bäume an der Stammbasis und ein vorh. Baumstumpf Fäulnisstellen und Ausflughöhlen auf, welche auf das Vorhandensein holzersetzender Käfer hindeuten.

Vorsorglich werden diese Baumstümpfe, sofern sie der Bebauung im Wege stehen, entnommen und in geeigneten Maßnahmenflächen möglichst aufrecht verankert. Dadurch kann vermieden werden, dass besonders- oder streng geschützte Käferarten in ihren Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte getötet werden.

Ein Nachweis von Arten erfolgt gemäß der Abstimmung mit der Behörde nicht.

Die genannten Beobachtungen sind bei den nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen zu berücksichtigen.

6 MAßNAHMENKONZEPT

6.1 Fachlicher Rahmen für die artenbezogene Auswahl von Maßnahmen

Die betroffenen besonders oder streng geschützten Arten könnten nicht auf benachbarte Fläche ausweichen, da vergleichbare Strukturen dort nicht oder nur in begrenztem Umfang vorhanden sind. Außerdem sind geeignete Strukturen in der Regel möglicherweise bereits von Tieren der gleichen Art besetzt, die auch die entsprechenden Nahrungs-Ressourcen ausschöpfen. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen neue Ersatzhabitats geschaffen oder bestehende Habitats dahingehend optimiert werden, dass eine wesentliche Verbesserung des Angebotes artenspezifischer Habitatrequisiten erfolgt.

Grundsätzliche Anforderungen für die Auswahl von Art und Umfang und Zeitpunkt/-raum der Artenschutzmaßnahmen:

- *zeitnahe Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen:* die Wirksamkeit muss bereits mit Baubeginn gewährleistet sein.
- *Relation der Maßnahmen zur in Anspruch genommenen Habitatfläche* bzw. der Zahl der betroffenen Habitats. Bei der Neuschaffung von Habitats gilt der Grundsatz, dass mindestens der Umfang der zerstörten Fläche hergestellt werden muss. Bei der Optimierung bestehender Habitats erhöht sich der erforderliche Umfang in Abhängigkeit von der neu geschaffenen Qualität (verbal-argumentative Bezugnahme/Begründung).
- *Erfüllung von Mehrfachfunktion auf derselben Fläche:* Insofern mehrere der betroffenen Arten vergleichbare Habitatansprüche aufweisen bzw. Habitatansprüche der einen Art ohne erhebliche Einschränkung der anderen Art auf derselben Fläche erbracht werden können, ist dies zulässig.

6.2 Beschreibung von Maßnahmentypen

Art/Typ und Ziel von Artenschutzmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben. Die räumliche Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Maßnahmenplanung in den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

In Abhängigkeit von den nachgewiesenen Arten und deren Lebensweisen werden nachfolgend Maßnahmentypen definiert. Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterschieden.

Weiterhin werden Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung (A), von Maßnahmen die extern, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung (B) umgesetzt werden können, unterschieden.

Die Maßnahmentypen bzw. das Maßnahmenkonzept ist nachfolgend dargestellt.

Tabelle 4: Maßnahmenvorschläge M: Maßnahmennummer
A: Minimierung und Ausgleich im Plangebiet B: Externer Ausgleich (max.: 2km Entfernung)

M	Vögel		A	B
1	allgemein	Vermeidungsmaßnahme: Um Störungen und Tötungen zu vermeiden, muss die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut-	x	

		zeit von Vögeln erfolgen (also zwischen Oktober und Februar).D.h die Gehölze und Gebäude müssten im Winter vor Beginn der Brutzeit beseitigt werden.		
2	Hausperlinge, Kohlmeise, Hausrotschwanz.	CEF: Förderung des Nistplatzangebotes durch vorgezogene Anbringung von Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden im Gebiet und dessen Umgebung bzw. Umhängen der vorhandenen Nistkästen ausserhalb der Brutzeit: Artbezogene Spezifizierung: 2 Nisthöhle mit Katzen- und Marderschutz Fluglochweite 32mm (1 Stck vorh.) 2 Nischenbrüterhöhlen Nisthöhlen mit Katzen- und Marderschutz, Fluglochweite 45mm <u>oder</u> Starenhöhlen (3 Stck vorh.) 4 Sperlingskolonien (2 Stck vorh. an Gebäudefassade)	x	x
3	Hausperling, Girlitz, Bluthänfling, Stieglitz	CEF: Anpflanzen von Bäumen, Büschen und Heckenstrukturen auf den Maßnahmenflächen am Rande des Plangebietes (Abstandsbeplantung zu Rebgeleände) und z.B. am Gelände des benachbarten neuen Bürgerzentrums	x	x
4	allgemein	Sicherung und dauerhafter Erhalt möglichst vieler Bäume im Plangebiet, soweit aus Verkehrssicherungsgründen zulässig. Die Erhaltung der östlichen Steilböschung mit mehreren Bäumen wird empfohlen!	x	
5	allgemein	Empfehlung: Förderung des Nahrungsangebotes durch Ansaat einer Hochstaudenflur für den Verlust der Fettwiese, welche sowohl das Vorkommen von Insekten als auch von samentragenden Pflanzen fördert (z.B. Schmetterling- und Wildbienensaum von Rieger-Hoffmann) z.B. auf dem Gelände des benachbarten neuen Bürgerzentrums oder auf Öko-kontofläche in Laufen.		x
Fledermäuse + Insekten			A	B
6	Fledermäuse	Beim Abriss des Schulgebäudes und vor Fällung der Bäume mit Spalten und Höhlungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durch einen „Fledermausexperten“ festzulegen und zu beaufsichtigen (Vermeidung der Tötung von Fledermäusen).	x	
7	Fledermäuse	CEF: Aufhängen von 4 Kunstquartieren für Fledermäuse in der Umgebung, z.B. im Friedhof		x
8	Totholzbe-wohnende Käfer	Verfrachtung der besiedelten Baumstümpfe an andere Plätze in räumlich-funktionalem Zusammenhang, z.B. beim Friedhofsparkplatz (Festlegung durch die Umweltbaubegleitung).		x

7 VOREINSCHÄTZUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Das vorliegende Artenschutzgutachten dient als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Behörde. Insofern handelt es sich bei der nachfolgenden gutachterlichen Beurteilung um eine Voreinschätzung, d.h. einen Vorschlag der durch die zuständige Behörde geprüft wird.

7.1 Zauneidechse/artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinien und somit nach §44 BNatSchG streng geschützt.

§44(1)1: Der Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden, die Zauneidechse ist im Plangebiet nicht zu erwarten, demzufolge nicht vom Vorhaben betroffen. *Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

§44(1)2: Der Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden, die Zauneidechse ist im Plangebiet nicht zu erwarten, demzufolge nicht vom Vorhaben betroffen. *Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

§44(1)3: Die Zauneidechse ist im Plangebiet nicht zu erwarten, demzufolge nicht vom Vorhaben betroffen artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen sind für die Zauneidechse nicht erforderlich. *Der Verbotstatbestand der Habitatzerstörung tritt nicht ein.*

7.2 Avifauna/ artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Der Schutzstatus der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten ist der Tabelle 3 im Kapitel 5.2.1 zu entnehmen. Alle europäischen Brutvogelarten sind nach §44 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus gilt für sie zusätzlich der § 44(1) 2 (Störungsverbot).

§44(1)1: Bei der Entfernung der Gehölze bzw. Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist ein Zerstoörung von Eiern und die Tötung von Jungtieren nicht auszuschließen. *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.*

Werden die Gehölze und Gebäude mit Nistgelegenheiten außerhalb der Brutzeit entfernt, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. *In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

§44(1)2: Durch baubedingte Störungen wie z.B. Erschütterung und Schallimmission können Brutvögel der Vorwarnliste (Bluthänfling, Girlitz, Haussperling, Star) während der Fortpflanzungs- und/ oder Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden (der Erhaltungszustand der lokalen Population könnte verschlechtert werden). *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.*

Werden die Gehölze bzw. Gebäude mit Nistgelegenheiten außerhalb der Brutzeit entfernt, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. *In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

§44(1)3: Temporäre Nahrungshabitate für die wertgebenden Vogelarten sind im Bereich der westlichen Fettwiese betroffen. Im Siedlungsraum und in der Umgebung sind vergleichbare Ausweichhabitate verfügbar. *Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

Unabhängig davon können im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. beim Gebäudeabriss Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln möglicherweise zerstört werden. *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.*

Durch die vorgezogene Förderung des Nistplatzangebotes (Installation von Kunstquartieren bzw. Umhängen vorhandener Kunstquartiere) kann der Verlust kompensiert werden. *In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

7.3 Fledermäuse + Insekten/ artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Alle Fledermausarten sind nach § 44 BNatSchG und durch die BArtSchV besonders geschützt.

§44(1)1: An den Gebäuden im Gebiet könnten Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen vorhanden sein. Bei Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist die Tötung von Jungtieren daher nicht auszuschließen. *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.*

Werden die Gebäude mit Nistgelegenheiten außerhalb der Brutzeit entfernt bzw. werden Vermeidungsmaßnahmen durch einen sachkundigen Fledermausexperten festgelegt und beaufsichtigt, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. *In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

§44(1)3: Durch die geplante Bebauung könnten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.* Durch die vorgezogene Förderung des Nistplatzangebotes (Installation von Kunstquartieren) kann der Verlust kompensiert werden. *In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

Einige der holzersetzenen Käferarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und somit nach §44 BNatSchG streng geschützt, sie können im Gebiet nicht völlig ausgeschlossen werden.

§44(1)1: An den Baumstümpfen mit Faulstellen könnten Fortpflanzungsstätten von holzersetzenen Käferarten vorhanden sein. Bei Beseitigung der Bäume ist die Tötung von Tieren daher nicht auszuschließen. *Der Verbotstatbestand tritt möglicherweise ein.* Werden die Baumstümpfe unter Anleitung eines sachkundigen Experten vorsorglich entnommen und in geeigneten Maßnahmenflächen möglichst aufrecht verankert, kann vermieden werden, dass besonders- oder streng geschützte Käferarten in ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte getötet werden. *Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. In Verbindung mit den dargestellten Maßnahmen ist eine Freistellung vom Verbotstatbestand möglich.*

8 BAUMBESTANDSLISTE

Nummer	Baumart	Typ	cm-Stammdurchmesser in 1m Höhe	Höhlungen	sonstiges
1	Feldhorn Acer campestre	einstämmig	80-90	-	-
2	Feldhorn Acer campestre	einstämmig	80-90	1 St.10cm tief	Doppelnistkasten unbesetzt
3	Feldhorn Acer campestre	einstämmig	80-90	-	Nistkasten mit verl. Meisennest
4	Walnuß Juglans regia	Hochstamm	60	2 St.ca. 5-8cm tief	-
5	Kirsche Prunus avium	Hochstamm	30-35	-	-
6	Flügelnuß Pterocarya fraxinifolia	mehrstämmig	Je 40-50	5 St.ca.10-15cm tief	Astausbruch in 1m Höhe 30-50 cm tief, Starke Fäulnisstellen (Käferbaum),
7	Walnuß Juglans regia	Hochstamm	50	3 St.ca. 3-8cm tief	Nistkasten mit Starenjungen
8	Walnuß Juglans regia	Hochstamm	50	3 St.ca. 3-8cm tief	-
9	Walnuß Juglans regia	Hochstamm	50	3 St.ca. 3-8cm tief	Nistkasten mit verl. Meisennest
10	Berghorn Acer pseudoplatanus	2-stämmig	Je 30	-	-
11		Hochstamm	40	-	-
12	Berghorn Acer pseudoplatanus	2-stämmig	Je 50	1 St.ca.5-8cm tief	Spalte zw. Stämmlingen mit starken Fäulnisstellen (Käferbaum)
13	Trompetenbaum Catalpa bignonioides	Hochstamm	50	1 St.ca.5cm tief	-
14	Schwarzkiefer Pinus nigra	Hochstamm	80-90	-	Starker Efeubewuchs
15	Schwarzkiefer Pinus nigra	Hochstamm	80-90	-	Starker Efeubewuchs

16	Kirsche <i>Prunus avium</i>	Hochstamm	50	-	-
17	Walnuß <i>Juglans regia</i>	Hochstamm	40-50	-	-
18	Walnuß <i>Juglans regia</i>	Hochstamm	40-50	-	-
19	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Hochstamm	30-35	-	-
20	-	Baumstumpf	120-140	-	Starke Fäulnisstellen_(Käferbaum)

9 ANHANG

9.1 Literatur

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs –Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs –Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, Stuttgart

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dez. 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 231-256, Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

KORNDÖRFER, F. (1991): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991] Ökologie in Forschung und Anwendung, **5**: 53-60.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER, H., (2014): Praxisorientiert Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel der Zaun- und Mauereichechse; Landesanstalt für Umweltschutz und Messung; http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/serv-let/is/111814/02_Strenger_Artenschutz.pdf

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände, Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 781 S.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

ZURMÖHLE, H.-J., BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG., (2015): Artenschutzfachbeitrag Bürgerzentrum Laufen im Auftrag von Büro für Landschaftsplanung Freiraum-und Landschaftsarchitektur Ralf Wermuth Dipl.Ing.(FH)

ZURMÖHLE, H.-J., BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG., (08.06.2017): Protokoll über Ortstermin und Abstimmung am 24.05.2017 mit Frau Koch, LRA Breisgau-Hochschw. ,Untere Naturschutzbehörde

9.2 Fotodokumentation



1. Baumbeständenes ehemaliges Gelände der Schule und Sporthalle in Laufen



2. Südfront des ehem. Schulgebäudes mit 8 Sperlingsnestern unter den Rolladenverkleidungen



3. Bergahorn im Zentrum des Schulgeländes



4. Spielrasen, Bolzplatz und Volleyballfeld



5. Nistkasten mit fast flügenden Staren am Einflugloch



6. BAUMBESTANDENER SPIELPLATZ



7. Westlich gelegene Fettwiese mit freistehender junger Eiche und angrenzenden Rebflächen



Baumbestandsplan

Laufen Eichgasse
01. 10. 2017

Verfasser:

Dipl. Ing. P. Jenne
Landschaftsökologie
Obertalstraße 9
79295 Sulzburg
peterjenne@web.de
Tel.: 0171-4827188